

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.06.1991

Geschäftszahl

90/17/0500

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/06/14 90/17/0404 9

Stammrechtssatz

Bei vom Abgabepflichtigen fälschlich zu hoch bemessenen Selbstbemessungsabgaben ist für den Beginn des Laufes der Ausschußfrist des § 185 Abs 3 OÖ LAO nicht nur die Entrichtung der Abgabe bestimmend, sondern auch - als kumulatives Tatbestandselement - die bescheidmäßige (der Höhe nach richtige) Abgabenfestsetzung, mit der (erst) die Abgabe "zu Unrecht entrichtet wurde".